



Antrag

| | | | | | |
|---|---------------------------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| Vorlage: AT/0155/2020 | | Datum: 07.08.2020 | | | |
| | | | | | |
| Verfasser: | 02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen | | | Az.: | |
| Betreff: | | | | | |
| „Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen,, | | | | | |
| Gremienweg: | | | | | |
| 19.08.2020 | Sozialausschuss | <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> | abgelehnt | <input type="checkbox"/> | Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> | verwiesen | <input type="checkbox"/> | vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich | | |

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss befürwortet und unterstützt die Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen in Koblenz.

Eine solche Beratungsstelle soll bei dem Verein Kreis der Behinderten und ihrer Freunde e.V. eingerichtet werden.

Die Verwaltung (Sozialamt) wird beauftragt, die für die Gründung einer Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen benötigte sog. Stellungnahme des Sozialhilfeträgers zu erteilen.

Begründung:

Es besteht ein dringender Bedarf einer Beratungsstelle für barrierefreies Bauen und Planen. Die meisten Kosten der Barrierefreiheit entstehen im Bestand durch Einbauten, die nicht genehmigungspflichtig durch das Bauamt sind, aber durch das Sozialamt gänzlich bezahlt oder zumindest gefördert werden. Oftmals werden hier die vermeintlich einfachsten, aber nicht die praktikabelsten, nicht für den gesamten Nutzungszeitraum verwendbare und meist auch nicht die günstigsten Lösungen gewählt.

Weder bei der Verwaltung noch bei der Behindertenbeauftragten ist die benötigte Expertise vorhanden. Diese muss daher von den Betroffenen wie der Verwaltung und der Behindertenbeauftragten regelmäßig extern eingeholt werden. Auf den jüngsten Bericht der Behindertenbeauftragten und die anschließende Erörterung im Sozialausschuss vom 3. Juni 2020 wird ausdrücklich Bezug genommen (s. Anhang).

Mit der Beratungsstelle wäre die Beratungsmöglichkeit durch einen Sachverständigen für Mitarbeiter*innen der Stadt, aber auch für Betroffene und Dritte geschaffen, ohne eigene finanzielle Mittel der Stadt einzusetzen außer den ohnehin im Haushalt vorgesehenen Mitteln für Beratung.

Eine solche Beratungsstelle kann bei dem Verein Kreis der Behinderten und ihrer Freunde e.V., der hierfür der geeignetste Standort ist, eingerichtet werden. Im nördlichen Rheinland-Pfalz ist nur in

diesem Verein die erforderliche Expertise vorhanden. Der Förderantrag des Vereins Kreis der Behinderten und ihrer Freunde e.V. bei der Aktion Mensch benötigt für die Einrichtung der Beratungsstelle die beantragte Stellungnahme des Sozialhilfeträgers.

Da die Thematik der dort zu erfolgenden Beratung nicht nur baurechtliche, sondern auch sozialhilferechtliche und technische Bereiche betrifft, ist die sachliche Zuständigkeit des Sozialamtes und damit diejenige des Sozialausschusses gegeben. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich zudem aus den Förderrichtlinien der Aktion Mensch.

Durch diese Einrichtung sollen zudem Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt gebracht werden, auch unabhängig von einer Förderung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Jedoch: Reduzierter Ressourcenverbrauch durch Vermeidung von im Nachhinein zu korrigierenden Fehlplanungen.

Anhang:

1. Jahresbericht 2019 der Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz
2. Leitfaden Für die Stellungnahme der Fachbehörde